

### **Amtliche Bekanntmachung gemäß**

### **§ 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Kreis Segeberg, Gemeinden Hasenmoor und Struvenhütten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 13. Januar 2025 – Aktenzeichen G30/2022/001 – 006.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin, am 17. Dezember 2024 Neugenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA) gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 355), erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt sechs WKA, jeweils des Typs Enercon E-138 EP3 E2, davon die WKA 1 und WKA 4 mit einer Nabenhöhe von je 80,26 Metern, einem Rotordurchmesser von je 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 149,4 Metern und einer Leistung von je 4,2 Megawatt (MW) und die WKA 2, WKA 3, WKA 5 und WKA 6 mit einer Nabenhöhe von je 130,07 Metern, einem Rotordurchmesser von je 138,25 Metern, einer Gesamthöhe von 199,2 Metern und einer Leistung von je 4,2 MW.

Diese Genehmigungen umfassen im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung der WKA mit Flachfundament,
- Einrichtung der Kranstell-, Lager- und Montageflächen,
- Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die beantragten Anlagen sollen im Außenbereich der Gemeinden 24640 Hasenmoor (WKA 1, WKA 2 und WKA 3) bzw. 24643 Struvenhütten (WKA 4, WKA 5 und WKA 6) an folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 1: Gemarkung Hasenmoor, Flur 12, Flurstück 112,
- WKA 2: Gemarkung Hasenmoor, Flur 11, Flurstücke 101 und 17/1,
- WKA 3: Gemarkung Hasenmoor, Flur 12, Flurstück 72,
- WKA 4: Gemarkung Struvenhütten, Flur 2, Flurstück 99,
- WKA 5: Gemarkung Struvenhütten, Flur 2, Flurstück 90,
- WKA 6: Gemarkung Struvenhütten, Flur 2, Flurstück 88.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet <https://bimschq.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide werden vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 5. Februar 2025 bis einschließlich 18. Februar 2025** auf der Internetseite <https://bim-schg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Bescheide an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Die Bescheide und ihre Begründungen können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Immissionschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck oder elektronisch über die E-Mail-Adresse [Luebeck.poststelle@LfU.Landsh.de](mailto:Luebeck.poststelle@LfU.Landsh.de) angefordert werden.